



# FAQ – Lumpy-Skin-Krankheit (Dermatitis nodularis)

Stand 03.07.2026

## Inhalt

<b>Die Krankheit</b> .....	<b>1</b>
<b>Amtliche Massnahmen und rechtlicher Rahmen</b> .....	<b>2</b>
<b>Impfung</b> .....	<b>3</b>
<b>Tierverkehr</b> .....	<b>4</b>
<b>Lebensmittelsicherheit</b> .....	<b>5</b>
<b>Verbot der Sömmerung für die Saison 2026</b> .....	<b>5</b>

## Die Krankheit

### 1. Was ist die LSD?

Die Lumpy-Skin-Krankheit (Lumpy Skin Disease, LSD) ist eine hochansteckende Viruserkrankung, die Rinder, Büffel und Bisons befällt. Sie wird hauptsächlich durch Stiche von Fliegen und Mücken übertragen. Betroffene Tiere haben Fieber und sind apathisch, auf der Haut bilden sich Knoten. Die Krankheit verläuft selten tödlich, kann aber erhebliche wirtschaftliche Einbussen verursachen. Sie ist nicht auf den Menschen übertragbar.

Weitere Informationen: [Lumpy-Skin-Krankheit \(Dermatitis nodularis\)](#)

### 2. Was sind die Symptome bei Rindern?

Fieber, Appetitlosigkeit, verminderte Milchproduktion, Augen- und Nasenausfluss, Knoten auf der Haut, ev. Gewichtsverlust. Die Symptome sind nicht immer sofort sichtbar.

### 3. Gibt es Fälle von LSD in der Schweiz?

Nein. Bisher wurde in der Schweiz noch kein Fall von LSD (Lumpy Skin Disease) festgestellt. Aufgrund der Situation in Frankreich wurden jedoch im Kanton Genf sowie in Teilen der Kantone Waadt und Wallis Überwachungszonen eingerichtet. Alle Tiere in diesen Gebieten wurden einer obligatorischen Impfung unterzogen. Die Rechtsgrundlagen für diese Massnahmen sind in der Verordnung des BLV über Massnahmen im Zusammenhang mit der Dermatitis nodularis (Lumpy Skin Disease) festgelegt, die am 24. Oktober 2025 geändert wurde ([SR 916.443.112 - Verordnung des BLV vom 17. Juli 2025 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Dermatitis nodularis \(Lumpy Skin Disease\) | Fedlex](#)).

### 4. Wie wird die Krankheit übertragen?

Hauptsächlich durch stechende Insekten (Mücken, Fliegen). Eine direkte Übertragung von Tier zu Tier ist möglich, spielt aber nur eine sekundäre Rolle.

### 5. Wie ist die Situation in Europa und in der Schweiz?

In der Schweiz wurde bisher kein Fall von LSD gemeldet.

Frankreich verzeichnet 117 Ausbrüche in 11 Départements: Savoie, Haute-Savoie, Ain, Rhône, Jura, Doubs, Pyrénées-Orientales, Ariège, Aude, Haute-Garonne und Hautes-

Pyrénées. Der letzte Ausbruch wurde am 2. Januar 2026 in Südfrankreich bestätigt. In Italien wurden 80 Ausbrüche registriert (alle auf Sardinien, bis auf einen in der Lombardei). Im Jahr 2026 wurden 9 Ausbrüche in Sardinien gemeldet.

In Spanien (Katalonien) gab es 20 Ausbrüche; der letzte davon wurde am 3. März 2026 gemeldet. Nach einer Verbesserung der Lage ab Ende August 2025 führte das Auftreten von Fällen mehrere Dutzend oder sogar Hunderte von Kilometern vom Epizentrum in Frankreich (Savoie/Haute-Savoie) entfernt zu einer Ausbreitung des Virus im Jura und in den Pyrénées-Orientales.

Das LSD-Virus wird in erster Linie durch die Aktivität von Stechfliegen und Bremsen verbreitet und nicht durch den Wind über grosse Entfernungen. Das Eindringen des Virus in neue Gebiete, die über 50 km von infizierten Betrieben entfernt liegen, ist nicht auf eine natürliche Ausbreitung zurückzuführen, sondern höchstwahrscheinlich auf illegalen Tierhandel ausserhalb der reglementierten Zone.

- 6. Spielen Schafe und Ziegen eine epidemiologische Rolle bei der Verbreitung der LSD?**  
Das LSD-Virus löst bei Schafen und Ziegen keine Krankheit aus. Einige Stämme des LSD-Virus können (gemäss Experimenten) Kleinwiederkäuer infizieren, Schafe und Ziegen sind jedoch keine Reservoirs und sie spielen nach derzeitigem Kenntnisstand keine epidemiologische Rolle bei der Verbreitung des Virus.
- 7. Gibt es spezielle Empfehlungen für Pferde im Zusammenhang mit der LSD?**  
Pferde aus einer reglementierten Zone dürfen nicht zusammen mit Rindern auf einer Weide gehalten werden. Sie müssen, soweit und solange wie möglich, getrennt von Rindern gehalten werden.
- 8. Gibt es Empfehlungen für Massnahmen zum Schutz vor LSD-Übertragungen?**  
Ja, unter folgendem Link: [Empfehlungen zu den Schutzmassnahmen gegen die Vektoren von Dermatitis nodularis \(PDF, 381 kB, 12.09.2025\)](#)

## Amtliche Massnahmen und rechtlicher Rahmen

- 9. Welchen Zweck haben die Massnahmen, die in der Schweiz gegen die LSD ergriffen werden?**  
Ziel der in der Schweiz getroffenen Massnahmen ist es, die Einschleppung und Ausbreitung der LSD auf Schweizer Gebiet zu verhindern. Damit sollen die Schweizer Herden geschützt und die wirtschaftlichen Folgen eines Krankheitsausbruchs vermieden werden. Die Massnahmen beinhalten die Festlegung von Überwachungszonen, die obligatorische Impfung von Rindern in diesen Zonen sowie die Kontrolle des Tierverkehrs gemäss der LSD-Verordnung des BLV.
- 10. Was tut die Schweiz im Falle eines Ausbruchs?**  
Die LSD gilt in der Schweiz als hochansteckende Tierseuche im Sinne von Artikel 2 der Tierseuchenverordnung. Im Falle eines Ausbruchs wird die infizierte Herde überwacht und alle Tiere werden getötet, um eine Ausbreitung zu verhindern. Um den Herd herum werden reglementierte Zonen festgelegt (eine Schutzzone im Umkreis von 20 km um die infizierte Herde und eine Überwachungszone im Umkreis von 50 km). Der Tierverkehr innerhalb dieser Zonen wird streng kontrolliert, und Tiermärkte oder Tierzusammenführungen sind verboten. Jedes Auftreten verdächtiger Symptome bei einem Tier (Knoten, Fieber) ist gemäss der Meldepflicht für Tierseuchen sofort dem Tierarzt bzw. der Tierärztin zu melden.
- 11. Warum wird von einer «Überwachungszone» von 50 km gesprochen?**  
Auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen und der Erfahrungen in Europa gilt die Überwachungszone in einem Umkreis von 50 km um die infizierte Herde. Die Zone muss je nach Entwicklung der Situation angepasst werden.
- 12. Was passiert, wenn eine Herde infiziert ist?**  
Beim Auftreten hoch ansteckender Tierseuchen wie der Lumpy-Skin-Krankheit ordnet der Kantonstierarzt die unverzügliche Tötung aller empfänglichen Tiere des Bestandes an Ort und Stelle unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes an ([Art. 85, Absatz 2. Bst. b Tierseuchenverordnung](#)). Eine Ausnahme zur Tötung des gesamten Bestands ist nur unter

sehr strengen Auflagen und in besonderen Fällen möglich, in denen das Risiko einer Übertragung der Krankheit ausgeschlossen werden kann.

**13. Welche Vorsichtsmassnahmen müssen Tierhaltende ausserhalb der Impfzone treffen?**

Ausserhalb des Impfgebiets sind ebenfalls Massnahmen erforderlich. Diese verringern das Risiko einer Einschleppung des Virus, das hauptsächlich durch stechende Insekten (Fliegen, Mücken) übertragen wird. Diese Überträger lassen sich nicht vollständig eliminieren, das Risiko kann aber durch folgende Massnahmen reduziert werden:

- Fliegengitter in Ställen oder an Fenstern anbringen.
- Insektizid oder Repellent auf die Tiere auftragen.
- Tiere von feuchten Gebieten oder stehendem Wasser fernhalten.
- Gesundheitszustand der Tiere aufmerksam beobachten.
- Verdachtsfälle gemäss Artikel 64 TSV sofort dem Tierarzt bzw. der Tierärztin melden

## Impfung

**14. Welcher Impfstoff wird in der Schweiz gegen die LSD eingesetzt?**

- Bovilis Lumpyvax-E (Hersteller: Intervet International B.V. – MSD Animal Health)

**15. Welchen Tieren wird die Impfung verabreicht?**

Der Impfstoff gegen LSD ist für Tiere empfänglicher Arten bestimmt, die in der Überwachungszone gehalten werden, d. h. Rinder, Büffel und Bisons.

**16. Müssen Kälber geimpft werden? Falls ja, ab welchem Alter?**

Gemäss den Angaben in der Fachinformation des Impfstoffs Bovilis Lumpyvax-E (MSD) Kälber von geimpften Kühen sollten ab einem Alter von 4 bis 6 Monaten geimpft werden. In klinischen Studien wurden Kälber ab einem Alter von drei Monaten mit Bovilis Lumpyvax-E geimpft.

Gemäss FAO und WOAHA kann eine Impfung von Kälbern ungeimpfter Muttertiere – je nach Impfstoff - in jedem Alter erfolgen. Für Bovilis Lumpyvax-E liegen dazu keine Daten vor.

FAO und WOAHA empfehlen auch, Kälber zu impfen, die weniger als 28 Tage nach der Impfung ihrer Mutter geboren wurden.

**17. Wie lange sind die Wartezeiten für Fleisch und Milch nach einer Impfung gegen die LSD?**

Dafür ist immer die Packungsbeilage des verwendeten Impfstoffs zu konsultieren. Die Wartezeiten für Fleisch und Milch sind wie folgt:

- Keine Wartezeit für Bovilis Lumpyvax-E (Hersteller: Intervet International B.V. – MSD Animal Health)

**18. Weshalb ist die Impfung obligatorisch?**

Die Impfung ist die einzige wirksame Massnahme, um die Ausbreitung der LSD zu stoppen. Sie schafft eine Schutzbarriere um die infizierte Herde. Alle Rinder, Büffel und Bisons, die sich in der Überwachungszone befinden, müssen geimpft werden.

**19. Ist die Impfung sicher und wirksam?**

Die für diese Kampagne zugelassenen Impfstoffe wurden sorgfältig geprüft. Die Evaluation hat ergeben, dass der Nutzen der Impfung mögliche Nebenwirkungen eindeutig überwiegt. Die Sicherheit der Impfstoffe wurde durch mehrere Studien bestätigt. Die Impfstoffe werden von Unternehmen hergestellt, für die strenge Qualitätskontrollen gelten (GMP-Standards). Die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit wurde in Studien untersucht. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Impfstoffe gut verträglich und sicher sind. Wie bei allen Medikamenten oder Impfstoffen können Nebenwirkungen nicht ganz ausgeschlossen werden. Die bisher beobachteten Auswirkungen sind jedoch wesentlich milder als die Symptome beim Auftreten der Lumpy-Skin-Krankheit.

**20. Warum wird nicht in einem Radius von 100 km oder in der ganzen Schweiz geimpft, damit möglichst viele Tiere geschützt werden können?**

Die Schaffung einer Impf- und Überwachungszone mit einem Radius von 100 km oder für die ganze Schweiz hätte weitreichende schwerwiegende Konsequenzen für den Tierverkehr, die Verwertung der tierischen Nebenprodukte in diesen Zonen und den Export aus diesen. Diese

Massnahme wäre daher zum aktuellen Zeitpunkt angesichts der bisherigen positiven Erfahrungen mit der 50 km-Zone nicht verhältnismässig. Das BLV beurteilt die Entwicklung der Situation in Echtzeit. Sollte es sich aufgrund von neuen Erkenntnissen oder neuen epidemiologischen Entwicklungen aufdrängen, die Impfbzonen über 50 km hinaus zu erweitern, würde er dies unmittelbar veranlassen.

**21. Warum darf ein Bauer seine Rinder nicht freiwillig gegen die Lumpy-Skin-Krankheit (LSD) impfen lassen?**

Wenn einzelne Tierhalter ihre Rinder freiwillig und isoliert impfen würden, wäre es sehr schwierig zu verhindern, dass Handelspartner aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung den Import von Schweizer Produkten generell einschränken oder untersagen. Die Bekämpfung hochansteckender Tierseuchen erfolgt nach international abgestimmten Regeln und erfordert koordinierte Massnahmen über Ländergrenzen hinweg. Regional klar abgegrenzte Impfkampagnen, die von Begleitmassnahmen wie Tierverkehrsbeschränkungen begleitet werden, ermöglichen hingegen eine transparente und kontrollierbare Umsetzung und erlauben es, mit Handelspartnern tragfähige Lösungen zu finden. Hinzu kommen technische Gründe. Im Fall der Lumpy-Skin-Krankheit kann es schwierig sein, ein geimpftes Tier von einem tatsächlich infizierten Tier zu unterscheiden. Es können aufwendige Analysen erforderlich sein, um festzustellen, ob das Vorhandensein des Erregers auf die Impfung oder auf eine Infektion zurückzuführen ist. Würden Tiere punktuell und ohne übergeordnetes Konzept geimpft, wäre es deutlich schwieriger nachzuvollziehen, welche Tiere tatsächlich infiziert sind und welche lediglich geimpft wurden. Bei klar definierten Impfbzonen und entsprechenden Begleitmassnahmen bleibt diese Nachverfolgbarkeit hingegen gewährleistet. Grundsätzlich ist das Ziel bei hochansteckenden Tierseuchen, diese möglichst auszurotten. Auch geimpfte Tiere können sich infizieren, ohne Symptome zu zeigen, und die Krankheit unbemerkt weitergeben. Deshalb ist eine Impfung nicht in jedem Fall das vorrangige Instrument und wird gezielt im Rahmen einer koordinierten Bekämpfungsstrategie eingesetzt.

**22. Wer übernimmt die Kosten für die Impfung?**

Der Bund übernimmt die Kosten für den Impfstoff, die Kantone übernehmen die Kosten für die Impfung. Die Tierhaltenden beteiligen sich nicht finanziell.

**23. Welche Auswirkungen haben Impfungen auf den Tierverkehr?**

In der Impfbzone ist der Tierverkehr eingeschränkt. Die Einzelheiten dazu sind der Verordnung des BLV vom 17. Juli 2025 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Dermatitis nodularis (Lumpy Skin Disease) zu entnehmen, Artikel 17 ff.

**24. Welche Empfehlungen gibt es für die Impfung von Kälbern und Rindern in der Impfbzone gegen die Lumpy-Skin-Krankheit (LSD)?**

Die Impfeempfehlungen hängen vom Immunstatus der Muttertiere und der betroffenen Tiere ab. Kälber von immunen Müttern sollten vor dem Alter von sechs Monaten geimpft werden, idealerweise zwischen dem vierten und sechsten Lebensmonat. Kälber von ungeimpften (nicht gegen die Krankheit immunen) Müttern können, je nach Impfstoff, jederzeit geimpft werden (siehe Frage 16). Jedes ungeimpfte (nicht gegen die Krankheit immunen) Rind, das in die Impfbzone gebracht wird, muss geimpft werden

**Tierverkehr**

**25. Welche Standardbedingungen gelten für das Verstellen von Rindern aus der Impfbzone in eine nicht reglementierte Zone?**

Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung des BLV über Massnahmen im Zusammenhang mit der Dermatitis nodularis (Lumpy Skin Disease):

- Rinder und Bestand wurden mindestens 28 Tage zuvor geimpft.
- Die Rinder wurden während einer ununterbrochenen Dauer von mindestens 28 Tagen vor dem Verstelldatum im Ursprungsbetrieb gehalten.
- Klinische Kontrolle und, falls erforderlich, negative PCR-Tests.
- Alle Rinder, die in einem Radius von 50 km um den Ursprungsbetrieb der Verstellung gehalten werden, wurden mindestens 60 Tage vor dem Verstellen geimpft oder nachgeimpft (die Rinder müssen sich zudem innerhalb der Immunitätsperiode befinden).

Seit dem 12. Oktober (Wallis) und dem 16. November 2025 (Waadt, Genf) sind die Massnahmen zur Einschränkung des Tierverkehrs aus den Impfzonen aufgehoben. Seit diesen beiden Daten können die Tiere der drei betroffenen Kantone normal verstellt werden.

**26. Welche Standardbedingungen gelten für das Verstellen eines Rindes aus einer Impfzone in eine andere Impfzone oder innerhalb der Impfzone?**

Artikel 18 der Verordnung des BLV über Massnahmen im Zusammenhang mit der Dermatitis nodularis (Lumpy Skin Disease):

- Rinder und Bestand wurden vor mindestens 28 Tagen geimpft.

**27. Kann ich meine ungeimpften oder vor weniger als 28 Tagen geimpften Rinder aus einer Impfzone in eine nicht reglementierte Zone zurückbringen?**

NEIN. Es ist verboten, ungeimpfte oder vor weniger als 28 Tagen geimpfte Rinder aus einer Impfzone in eine nicht reglementierte Zone zu verstellen.

**28. Kann ich meine Rinder aus einer nicht reglementierten Zone in eine Impfzone verstellen?**

Ja, als Ausnahmegenehmigung, und nur wenn Folgendes zutrifft:

- Die Tiere werden nach ihrer Ankunft sofort geimpft.
- Übrige Bestimmungen der Verordnung des BLV über Massnahmen im Zusammenhang mit der Dermatitis nodularis (Lumpy Skin Disease) ([SR 916.443.112 - Verordnung des BLV vom 17. Juli 2025 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Dermatitis nodularis \(Lumpy Skin Disease\) | Fedlex](#)).

**29. Wie können geimpfte Tiere identifiziert werden?**

Der Impfstatus wird für jedes Tier in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) festgehalten.

### Lebensmittelsicherheit

**30. Stellt der Konsum von Fleisch und Milch ein Risiko dar?**

Nein. Die LSD ist nicht auf den Menschen übertragbar. Fleisch und Milch von geimpften Tieren können gefahrlos konsumiert werden.

### Verbot der Sömmerung für die Saison 2026

**31. Warum wird auf Prävention gesetzt statt auf die Bekämpfung der Krankheit bei einem Ausbruch in der Schweiz?**

Internationale Erfahrungen zeigen, dass die Ausrottung der Lumpy-Skin-Krankheit, sobald sie einmal in ein Gebiet eingeschleppt wurde, langwierig und komplex ist und auf mehrere Saisons angelegt sein muss. Beispiele aus dem Balkan und aus Sardinien zeigen, dass die Bewältigung eines Ausbruchs mit sehr einschneidenden Massnahmen wie z. B. strengen Beschränkungen des Tierverkehrs, breit angelegten Impfkampagnen sowie erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen über mehrere Wochen oder Monate verbunden ist. Die Strategie der Schweiz zielt daher darauf ab, proaktiv zu handeln, um die Einschleppung der Krankheit zu verhindern. Dies ist der wirksamste Ansatz, um die Tiergesundheit nachhaltig zu schützen und negative wirtschaftliche Folgen zu begrenzen. Das Sömmerungsverbot ist Teil eines umfassenden Vorgehens, zu dem auch die Fortsetzung der Impfungen in den betroffenen Gebieten in der Schweiz, in Frankreich und Italien sowie eine verstärkte Überwachung und Früherkennung in den Grenzgebieten gehören.

**32. Warum wird die Sömmerung nur in Frankreich und nicht auch in anderen Ländern verboten?**

Die Entscheidung beruht auf der Bewertung des aktuellen epidemiologischen Risikos. Seit Ende Juni 2025 wurden in Frankreich mitten in der Periode der Vektoraktivität mehrere Ausbrüche von LSD bestätigt, darunter auch in Regionen nahe der Schweizer Grenze. Diese besonderen Bedingungen erhöhen das Risiko einer grenzüberschreitenden Ausbreitung. Die Massnahme ist somit zielgerichtet, basiert auf der konkreten Gesundheitssituation und ist auf das Notwendige beschränkt.

**33. Warum hat das BLV zudem entschieden, auch den grenzüberschreitenden Tagesweidegang in das Verbot aufzunehmen, obwohl es sich dabei um begrenzte und kurzzeitige Bewegungen handelt?**

Die Frage des grenzüberschreitenden Tagesweidegangs wurde eingehend geprüft. Angesichts der geringen Anzahl betroffener Betriebe (weniger als 20) gaben der Veterinärdienst Schweiz, das BLV und die kantonalen Veterinärdienste einer einheitlichen Umsetzung des Verbots den Vorzug.

**34. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt das BLV das Verbot der Sömmerung im Ausland?**

Die Schweizer Tierseuchengesetzgebung sieht diese Möglichkeit explizit vor. Die Artikel 19 und 57 des Tierseuchengesetzes ermöglichen es dem Bundesrat, seuchenpolizeiliche Vorschriften für die Sömmerung, die Winterung und andere vorübergehende Ortsveränderungen von Tieren zu erlassen, wenn dies notwendig ist, um die Einschleppung oder Ausbreitung einer Tierseuche zu verhindern. Das Verbot wird mit der Anpassung der Notverordnung gegen LSD umgesetzt.

**35. Ist diese Massnahme verhältnismässig oder handelt es sich um ein zu striktes Verbot?**

Die Massnahme ist verhältnismässig. Sie ist zeitlich auf die Sömmerungssaison 2026 begrenzt, geografisch gezielt ausgerichtet und durch ein dokumentiertes hohes Gesundheitsrisiko für den Schweizer Rinderbestand begründet. Die Folgen einer Einschleppung von LSD in die Schweiz wären wesentlich gravierender und kostspieliger als die Einschränkungen, die mit dem Verbot der Sömmerung in Frankreich für eine Saison verbunden sind. Der Schutz des inländischen Viehbestands hat Vorrang vor kurzfristigen Interessen.

**36. Was wird für betroffene Tierhaltende getan, die ihre Tiere nicht in Frankreich sömmeren können?**

Das BLV ist sich bewusst, dass diese Massnahme für die betroffenen Tierhaltenden eine grosse Herausforderung darstellt und organisatorische und wirtschaftliche Anpassungen erfordert. Aus diesem Grund wurde der Entscheid frühzeitig und mit Unterstützung der kantonalen Behörden und der Landwirtschaftsorganisationen gefällt, damit die betroffenen Betriebe die Sömmerungssaison 2026 unter den bestmöglichen Bedingungen planen können. Die Branchenverbände und Landwirtschaftsorganisationen sind solidarisch und helfen bei der Suche und Koordination von Lösungen.

**37. Wie viele Betriebe und Tiere sind vom Verbot der Sömmerung in Frankreich betroffen?**

Das Verbot der Sömmerung in Frankreich für die Saison 2026 hat Auswirkungen auf rund 260 Betriebe, hauptsächlich in der Westschweiz, mit insgesamt rund 6000 Rindern, davon fast 80 Prozent aus dem Kanton Waadt. Eine Sömmerung in Frankreich würde diese Tiere und ihre Herden einem erheblichen Gesundheitsrisiko aussetzen und könnte bei ihrer Rückkehr auch die Gesundheit des gesamten Schweizer Viehbestands von rund 1,5 Millionen Tieren gefährden. Dieser muss geschützt werden.

**38. Welches Risiko ist mit der Aktivitätszeit von Vektorinsekten für die Sömmerung in Frankreich verbunden?**

Die Lumpy-Skin-Krankheit wird hauptsächlich durch Vektorinsekten, insbesondere Stechfliegen und Mücken, übertragen. Während der Zeit, in der diese Vektoren aktiv sind, ist das Risiko einer Ausbreitung der Tierseuche besonders hoch. Vor dem Hintergrund aktiver Seuchenherde in Frankreich setzt die grenzüberschreitende Sömmerung die Tiere einem erhöhten Infektionsrisiko aus, zumal die klinischen Symptome erst mehrere Wochen nach der Infektion auftreten können. Zu diesem Zeitpunkt kann sich das Virus bereits ausgebreitet haben. Durch Biosicherheitsmassnahmen und individuelle Kontrollen lässt sich das Risiko nicht vollständig ausschliessen. Eine gezielte Präventionsmassnahme ist daher gerechtfertigt.

**39. Wurde dieser Entscheid von der Branche und den kantonalen Veterinärdiensten unterstützt, oder handelt es sich um einen einseitigen Entscheid des BLV?**

Der Entscheid, die Sömmerung von Rindern in Frankreich für die Saison 2026 zu verbieten, wurde in enger Absprache mit den kantonalen Veterinärdiensten und den betroffenen Landwirtschaftsorganisationen getroffen. Er wurde von diesen Partnern mitgetragen. Sie teilen die Einschätzung des Gesundheitsrisikos und sind sich einig, dass eine Einschleppung der Lumpy-Skin-Krankheit in die Schweiz verhindert werden muss. Mit dem koordinierten Vorgehen wird eine pragmatische, rasche Umsetzung der Massnahme und ein wirksamer Schutz des inländischen Viehbestands sichergestellt.

**40. Kann das BLV bestätigen, dass es in der Schweiz genügend Sömmerungsplätze für alle Tiere gibt?**

Das BLV ist nicht direkt für die Sömmerungsplätze zuständig und führt kein zentrales Register der verfügbaren Kapazitäten. Die Organisation der Sömmerung liegt in erster Linie bei den Betrieben sowie den Fachstellen für Alpwirtschaft. Diese verfügen über die nötige Erfahrung und die Strukturen für die Koordination und die Zuweisung der Tiere zu den Alpen. Das BLV verfolgt die Situation in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden und den betroffenen Akteuren im Rahmen seiner Zuständigkeiten.

**41. Was geschieht, wenn sich ein Halter oder eine Halterin nicht an das Sömmerungsverbot hält?**

Das Verbot wird auf dem Verordnungsweg erlassen und fällt unter das Tierseuchenrecht. Die Betriebe sind verpflichtet, es einzuhalten. Die Kontrollmodalitäten und die Konsequenzen bei Nichtbefolgung des Verbots fallen gemäss der geltenden Gesetzgebung in die Zuständigkeit der Kantone.

**42. Werden die vom Verbot der Sömmerung in Frankreich betroffenen Tierhaltenden vom Bund für die wirtschaftlichen Verluste finanziell entschädigt?**

Der Entscheid, die Sömmerung in Frankreich für die Saison 2026 zu verbieten, stellt eine seuchenpolizeiliche Massnahme dar, die im Interesse des Schutzes der Tiergesundheit getroffen wurde. Das BLV und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) haben die Möglichkeit einer Entschädigung für die betroffenen Tierhaltenden geprüft. Eine solche Massnahme würde jedoch eine entsprechende gesetzliche Grundlage auf Bundesebene voraussetzen, die in diesem Fall nicht gegeben ist. Die Frage der Entschädigung für wirtschaftliche Verluste infolge eines Verbots der Sömmerung fällt in einen anderen Finanzierungsrahmen und müsste auf der entsprechenden Ebene, namentlich durch einen Entscheid des eidgenössischen Parlaments, behandelt werden.

**43. Rät das BLV von der Einfuhr lebender Tiere aus Frankreich aufgrund der dortigen LSD-Ausbrüche ab? Wenn ja, warum?**

Das BLV rät von der Einfuhr lebender Tiere aus Sperrzonen ab, da die Tierseuche hauptsächlich durch Vektorinsekten übertragen wird und infizierte Tiere möglicherweise nicht sofort klinische Symptome zeigen. Der Transport von Tieren aus betroffenen Regionen erhöht das Risiko, dass das Virus in einen seuchenfreien Bestand eingeschleppt wird, selbst wenn keine sichtbaren Symptome vorhanden sind. Die Empfehlung ist Teil einer präventiven seuchenpolizeilichen Massnahme zum nachhaltigen Schutz des Schweizer Viehbestands.

**44. Muss man bei einem Fall in der Schweiz mit einem faktischen Exportstopp und katastrophalen Folgen für die Produzentinnen und Produzenten und die Wirtschaft rechnen?**

Die Schweiz exportiert rund 40 Prozent ihrer Käseproduktion, davon fast 80 Prozent in die Europäische Union. Ein grosser Teil dieses Exportvolumens entfällt auf Käse aus Rohmilch, das besonders empfindlich auf internationale Gesundheitsanforderungen reagiert. Viele Länder machen ihre Importe explizit vom Status als LSD-freies Land abhängig. Konkrete Beispiele zeigen das potenzielle Ausmass dieser Auswirkungen: Als in Europa Fälle von LSD auftraten, verunmöglichte Australien den Export von Milchprodukten, da Gesundheitszertifikate vorausgesetzt wurden, die belegten, dass das Exportland offiziell seuchenfrei war. Vor einer Wiederaufnahme des Handels mussten die Exportbedingungen komplett neu verhandelt werden. Kanada führte ein vollständiges Einfuhrverbot für Rohmilchprodukte ein, die nach einem bestimmten Datum hergestellt wurden. Dieses Verbot konnte erst nach mehreren Monaten technischer Diskussionen und Risikoanalysen aufgehoben werden. In einem Seuchenszenario wären nicht nur (Roh-)Milchprodukte betroffen, sondern auch lebende Tiere, Rindergenetik, und bestimmte tierische Nebenprodukte. Die wirtschaftlichen Verluste für die Produzentinnen und Produzenten und die gesamte Wertschöpfungskette könnten daher sehr hoch sein, auch wenn sie je nach Exportmarkt und Dauer der Massnahmen unterschiedlich ausfallen dürften. Um solche Konsequenzen zu vermeiden, legt die Schweiz grössten Wert auf Prävention, Wachsamkeit und Früherkennung: Das Einschleppen von Krankheiten zu verhindern, ist der wirksamste Weg, um sowohl die Tiergesundheit als auch die Wirtschaft zu schützen.

**45. Wie ist die aktuelle Situation in der Schweiz und insbesondere in den Kantonen, in denen Massnahmen ergriffen wurden (GE, VD und VS)?**

Seit Ende Juni 2025 wurden in Frankreich nahe der Schweizer Grenze mehrere Ausbrüche der Lumpy-Skin-Krankheit (LSD) bestätigt. In der Schweiz wurde bisher kein Fall festgestellt. Um die Einschleppung und Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, ordnete das BLV gestützt auf die LSD-Verordnung vom 17. Juli 2025 seuchenpolizeiliche Massnahmen an, insbesondere die Einrichtung von Impfbzonen im Kanton Genf sowie in Teilen der Kantone Waadt und Wallis. In

diesen Zonen wurden alle Rinder, Büffel und Bisons geimpft. Die Impfung ist strikt auf diese Gebiete beschränkt und bleibt ausserhalb dieser Gebiete verboten. Sie wird durch eine verstärkte klinische und Laborüberwachung der Betriebe ergänzt. Tierhaltende sind verpflichtet, Verdachtsfälle sofort ihrer Tierärztin oder ihrem Tierarzt zu melden. Die Verstellung von Tieren aus der Impfzone ist unter bestimmten Bedingungen möglich, die in [Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung des BLV über Massnahmen im Zusammenhang mit der Dermatitis nodularis](#) festgelegt sind. Diese Bedingungen sehen unter anderem vor, dass die zu verstellenden, wie auch die anderen Tiere des gleichen Bestands seit mindestens 28 Tagen geimpft sein müssen, dass die zu verstellenden Tiere lange genug im Ursprungsbetrieb gehalten und dass sie den vorgeschriebenen Kontrollen unterzogen wurden. Die weitere Entwicklung der Massnahmen und die Aufhebung der Impfbereiche wird von der epidemiologischen Lage im Sommer 2026, insbesondere in Frankreich, abhängen und auch davon, ob die Schweiz LSD-frei ist.

**46. Welche Impfvorschriften gelten für die Betriebe in den Impfbereichen?**

Die Strategie der Schweiz beruht auf einer Kombination aus Prävention, Sensibilisierung, gezielter Impfung, Biosicherheitsmassnahmen sowie der Vorbereitung auf ein rasches Eingreifen im Falle eines Ausbruchs. Die strikte Einhaltung der geltenden Massnahmen ist weiterhin unerlässlich, um eine Einschleppung des Virus zu verhindern und den Schweizer Viehbestand zu schützen. In den derzeitigen Impfbereichen, d. h. im Kanton Genf sowie in Teilen der Kantone Waadt und Wallis, müssen zudem alle Rinder, Büffel und Bisons bis Ende Frühling 2026 eine Auffrischungsimpfung erhalten oder bei der Ankunft auf den Alpen geimpft sein.

**47. Wird es zu Verbringungsbeschränkungen kommen?**

Bisher wurde in der Schweiz kein Fall von LSD festgestellt. Die Impfbereiche bleiben mindestens bis Ende 2026 bestehen. Während dieser Zeit sind Verstellungen von Tieren aus der Impfzone unter bestimmten Bedingungen möglich. Diese sind in [Artikel 17, Absatz 1 der Verordnung des BLV über Massnahmen im Zusammenhang mit der Dermatitis nodularis](#) festgelegt. Diese Bedingungen sehen unter anderem vor, dass die zu verstellenden, wie auch die anderen Tiere des gleichen Bestandes seit einer bestimmten Zeit geimpft sind, dass die Tiere lange genug im Ursprungsbetrieb gehalten und dass sie den vorgeschriebenen Kontrollen unterzogen wurden. Die zukünftige Entwicklung der Massnahmen wird jedoch von der epidemiologischen Lage, insbesondere in Frankreich, abhängen und auch davon, ob die Schweiz LSD-frei ist.

**48. Gelten während des Sömmerungsverbots von Schweizer Tieren in Frankreich Gegenmassnahmen für Tiere aus Frankreich, die in der Schweiz gesömmer werden sollen?**

Während der Periode des Sömmerungsverbots überwachen die kantonalen Veterinärdienste die Einfuhren von Rindern aus Frankreich sehr streng. Ziel ist es, während der Vektoraktivitätsperiode (1. April 2026 bis 30. November 2026) jedes Risiko einer Einschleppung oder Weiterverbreitung des Virus der Lumpy-Skin-Krankheit zu verhindern.

**49. Können während der Periode des Sömmerungsverbots für Schweizer Tiere in Frankreich weiterhin Tiere aus Frankreich aus den Freizonen Haute-Savoie et Pays de Gex zur Schlachtung in die Schweiz, insbesondere nach Estavayer-le-Lac, verbracht werden?**

Nein. Während der Vektoraktivitätsperiode (1. April 2026 bis 30. November 2026) werden Einfuhren von Rindern zu Schlachtzwecken vorsorglich sistiert, um das Tierseuchenrisiko zu minimieren. Diese Massnahme beruht auf einer präventiven Risikobeurteilung unter Berücksichtigung der geografischen Nähe der betroffenen Zonen sowie der epidemiologischen Lage und wird auf dem Verordnungsweg geregelt.